

38110 Braunschweig-Wenden
Heideblick 20

☎ 05307/ 9215-0

📠 05307/ 9215-29

✉ info@lessinggymnasium.de



Anmeldung zur Aufnahme in Klasse 5 Eintrittsdatum: 01.08.2021

Von den Erziehungsberechtigten auszufüllen. Bitte deutlich in **DRUCKBUCHSTABEN** schreiben.

I. Schülerdaten

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Geburtsort: _____

Straße: _____ Geschlecht: weiblich

männlich

divers

Postleitzahl: _____

Wohnort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Ortsteil: _____ Konfession: evangelisch

katholisch

islamisch

ohne

andere _____

nur Festnetz: _____

eingeschult in die Grundschule am: 01.08.20 ____

zuletzt besuchte Schule: _____ zuletzt besuchte Klasse: _____

II. Teilnahme am Unterricht im Fach Religion bzw. Werte und Normen

(Der Unterricht in Religion wird in den Jahrgängen 5 bis 10 konfessionell-kooperativ erteilt.)

Konfessionell-Kooperativer Religionsunterricht Werte und Normen

III. Fremdsprachen

Englisch seit Klasse: _____

Sonstige in der Familie gesprochene Sprachen: _____

IV. Schwimmbabzeichen

Deutsches Jugendschwimmbabzeichen Bronze („Freischwimmer“) erworben Ja Nein

V. Geschwisterkinder am Lessinggymnasium

(Bitte Name, Vorname und derzeitige Klasse angeben!)

☞ Bitte wenden!

VI. Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte/r 1:	Erziehungsberechtigte/r 2:
Name: _____	Name: _____
Vorname: _____	Vorname: _____
Titel: _____	Titel: _____
Straße: _____	Straße: _____
Postleitzahl: _____	Postleitzahl: _____
Wohnort: _____	Wohnort: _____
Ortsteil: _____	Ortsteil: _____
Mobiltelefon: _____	Mobiltelefon: _____
Telefon (Arbeit): _____	Telefon (Arbeit): _____
evtl. weitere Notrufnummer: _____	evtl. weitere Notrufnummer: _____
E-Mail-Adresse: _____	E-Mail-Adresse: _____
erziehungsberechtigt <input type="checkbox"/> / sorgeberechtigt <input type="checkbox"/>	erziehungsberechtigt <input type="checkbox"/> / sorgeberechtigt <input type="checkbox"/>

VII. Wünsche zur Klassenbildung

(Nicht mehr als 2 Mitschüler/innen angeben! Bei Bildung von „Ketten“ können die Wünsche nicht berücksichtigt werden! Schulorganisatorische Entscheidungen haben Vorrang!)

VIII. Besondere Hinweise

(z.B. relevante Krankheiten; Medikamenteneinnahme während der Unterrichtszeit)

IX. Festgestellter Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf liegt nur vor, wenn dies gutachterlich bestätigt ist. Bitte reichen Sie das Gutachten mit der Anmeldung ein. Sollte die Prüfung noch andauern, notieren Sie dies bitte unter „Besondere Hinweise“, und reichen Sie ggf. eine Kopie des Gutachtens nach.

keiner

ziendifferente Beschulung: Geistige Entwicklung Lernen

zielgleiche Beschulung: Emotionale und soziale Entwicklung Hören Sehen

Körperliche und motorische Entwicklung Sprache

Wir versichern, dass unser Kind für das Schuljahr 2021/22 nur am Lessinggymnasium angemeldet ist.

Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Anmeldung für den Ganzttag 2021/22

Schüler/in (Nachname, Vorname): _____ Klasse: _____

Verbindliche Teilnahme bitte mit einem Kreuz im Kasten versehen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
7. Stunde Hausaufgabenzeit 14.00 – 14.45 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nach Erledigung der Hausaufgaben darf mein Kind um 14.45 Uhr nach Hause.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nach Erledigung der Hausaufgaben soll mein Kind um 14.45 Uhr in das Freizeitangebot wechseln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Stunde Freizeitangebot 14.50 – 15.35 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mein Kind nimmt an **keinem** der oben genannten Angebote teil.

Datum: _____ Tel.: _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anmeldung Klasse 5 - Kenntnisnahmen

Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ich habe die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Kenntnis genommen und erkenne sie an:

Name/Klasse Schüler/in

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen

Wir haben Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen zur Kenntnis genommen und erkennen es an:

Name/Klasse Schüler/in

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos in schulischem Kontext

Ich/Wir habe/n das Schreiben zur Veröffentlichung von Fotos in schulischem Kontext zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Veröffentlichung von Fotos
- der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens

von: _____
(Name und Zuname der Schülerin/des Schülers in Druckschrift)

auf der Homepage der Schule, im Schuljahrbuch, Materialien der Öffentlichkeitsarbeit und lokalen Medien einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können. Mir/uns ist bewusst, dass Schüler bei Nichteinwilligung verpflichtet sind, dieses in entsprechenden Situationen selbstständig mitzuteilen und aktiv dabei mitzuwirken, nicht auf entsprechenden Fotos zu erscheinen.

Datum, Ort und Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Datum, Ort und Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten
(Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Bitte wenden!

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

„Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in die Schulen“

An alle Erziehungsberechtigten

Auszüge aus dem Runderlass des MK vom 1. April 2008 – 35-306-81-701/04 –

1. Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfefferspray und Laser-Pointer.
2. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes verwechselt werden können.
3. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
4. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet werden.
5. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
6. Ein Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie bei Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos in schulischem Kontext

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

wir veröffentlichen auf der schuleigenen Homepage www.lessinggymnasium.de, in unserem Schuljahrbuch und in Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer) und Beiträgen zu lokalen Medien gerne Fotos von Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Aufführungen, Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, ...), um die Darstellungen mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Euch als Schülerinnen und Schüler sowie Sie als Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage, im Schuljahrbuch und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes im Schuljahrbuch oder in Artikeln der Homepage (z.B. Teilnahme an Wettbewerben, Auszeichnungen, etc.) bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit (auch teilweise) widerrufen werden. Die Einwilligung ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Fotos von Klassen, Kursen, o.ä.) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zu Gunsten der/des Abgebildeten ausfällt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt jedoch niemals ohne Ihre gesonderte Zustimmung!

Matthias Schröder, Schulleiter

Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung einer Sammel-Schülerzeitkarten für das Schuljahr 2021/2022

Die Stadt Braunschweig ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Erstattungspflicht besteht gemäß der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Form, soweit der kürzeste, ausreichend sichere Schulweg für die/den im Stadtgebiet wohnende/n Schülerin bzw. Schüler

- a) der Schulkindergärten und des 1. bis 10. Schuljahrganges einer allgemeinbildenden Schule,
- b) der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- c) der Berufseinstiegsschule,
- d) der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besucht werden,
- e) die Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Absatz 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) teilnehmen,

mehr als 2 km zu Fuß beträgt (Stand: 11. Januar 2021).

Ist die Schülerin bzw. der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung auf die Beförderung (unter 2 km) im Linienverkehr angewiesen, ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen erfüllen und für die Beförderung zur Schule auf den öffentlichen Linienverkehr angewiesen sind, erhalten als Fahrschein die Sammel-Schülerzeitkarte der Braunschweiger Verkehrs-GmbH.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht im öffentlichen Linienverkehr, sondern mit beauftragten Beförderungsunternehmen (Taxen und ausgewiesenen Schulbuslinien) zur Schule befördert werden, entfällt eine Antragstellung auf eine Sammel-Schülerzeitkarte.

Anträge auf Sammel-Schülerzeitkarten sind grundsätzlich bis spätestens 31. Juli 2021 zu stellen. Bei später gestellten Anträgen ist zu beachten, dass die Bearbeitung etwa drei Wochen dauert und in dieser Zeit keine vorläufige Fahrtberechtigung besteht.

Aufgrund der bestehenden Pandemie ist der Fachbereich Schule, Bohlweg 52, 38100 Braunschweig auch während der ersten Antragsphase geschlossen.

Es ist zwingend erforderlich ein aktuelles Lichtbild in Passfotogröße beizufügen. Beachten Sie bitte, dass unvollständige, nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge nicht bearbeitet werden können und zurückgesendet werden.

Hinweis:

Eine Schulbestätigung seitens der zuständigen Schule (Punkt 2 im Antrag) ist für das Schuljahr 2021/2022 für Anträge, die bis zum **31. August 2021** im Fachbereich Schule eingehen, **nicht** erforderlich.

Wichtiger Hinweis für alle Schülerinnen und Schüler im zukünftigen 5. Jahrgang 2021/2022:

Eine Antragsstellung auf eine Sammel-Schülerzeitkarte für das Schuljahr 2021/2022 ist erst nach endgültiger Aufnahmebestätigung der weiterführenden Schule möglich.

Mit Blick auf ein möglichst minimiertes Infektionsrisiko senden Sie den Antrag für das Schuljahr 2021/2022 zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen per Post an den Fachbereich Schule, Postfach 3309, 38023 Braunschweig. Außerdem besteht die Möglichkeit, Ihren Antrag in den Hausbriefkasten, Bohlweg 52, 38100 Braunschweig einzuwerfen.

Ab dem 1. September 2021 ist eine Schulbestätigung (Punkt 2 im Antrag) zwingend erforderlich.

Die Sammel-Schülerzeitkarte gilt für ein Schuljahr, jedoch nicht in den Sommerferien und ist nicht übertragbar. Die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte werden von der Stadt Braunschweig übernommen.

Die Sammel-Schülerzeitkarte ist unverzüglich an die Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule zurückzugeben, wenn sich die Antragsgrundlagen während des Schuljahres durch Wohnungswechsel, Verlassen der Schule usw. ändern und ein Anspruch dadurch nicht mehr besteht. In diesem Fall ist die Sammel-Schülerzeitkarte an den Fachbereich Schule, Postfach 3309, 38023 Braunschweig per Post zurückzusenden oder in den Hausbriefkasten, Bohlweg 52, 38100 Braunschweig einzuwerfen.

Verlorene Sammel-Schülerzeitkarten werden von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH gegen Vorlage einer durch den Fachbereich Schule bestätigten Verlusterklärung und einer Kostenerstattung von 30,00 Euro ersetzt. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung ungültig gewordene Sammel-Schülerzeitkarten werden bei Vorlage einer durch den Fachbereich Schule bestätigten Verlusterklärung sowie der unkenntlichen Sammel-Schülerzeitkarte gegen eine Kostenerstattung von 15,00 Euro ebenfalls ersetzt.

Genauere Informationen dazu sowie die aktuellen Öffnungszeiten des Kundenzentrums der Braunschweiger Verkehrs-GmbH finden Sie auf der Homepage der BSVG unter www.bsvg.net/seknav/kontakt.html.

Der Fachbereich Schule ist per E-Mail unter sszk@braunschweig.de sowie telefonisch unter den Rufnummern 470-3251 und 470-3254 zu erreichen.

Antrag auf Sammel-Schülerzeitkarte im Schuljahr 2021/2022

Der Antrag ist **online** oder in **DRUCKSCHRIFT VOLLSTÄNDIG** auszufüllen und **MIT FOTO** an den Fachbereich Schule zu senden (oder Einwurf in den Briefkasten Bohlweg 52)

Postanschrift:

Stadt Braunschweig
- Fachbereich Schule -
Bohlweg 52
38100 Braunschweig

* = Pflichtfelder

Aktuelles Foto
in Passfotogröße
bitte hier
mit Klebestreifen
befestigen

Schülerin bzw. Schüler:		
Vorname *	Zuname *	Geburtsdatum *
Straße und Hausnr. *		
Postleitzahl *	BRAUNSCHWEIG	
Erziehungsberechtigte/r bzw. gesetzlicher Vertreter/in:		
Vorname *	Zuname *	
ggf. abweichende Adresse der/des Erziehungsberechtigten:		
Telefon *	E-Mail *	

Hinweise zur Anspruchsberechtigung, zum Antragsverfahren und zum Datenschutz können im Internet unter www.braunschweig.de in der Rubrik "Schülerbeförderung" eingesehen werden.

Nr.

--	--	--	--	--

(wird vom Fachbereich Schule ausgefüllt)

Im Schuljahr 2021/2022 besucht die Schülerin/der Schüler *

(Zutreffende Schule bitte ankreuzen)

- | | | |
|--|--|---|
| den <input type="checkbox"/> Schulkindergarten der Grundschule | das <input type="checkbox"/> Förderschule | das <input type="checkbox"/> Oberschule CJD |
| die <input type="checkbox"/> Grundschule | die <input type="checkbox"/> Realschule | die <input type="checkbox"/> Gymnasium |
| <input type="checkbox"/> Hauptschule | <input type="checkbox"/> Gesamtschule | die <input type="checkbox"/> Berufseinstiegschule |
| | <input type="checkbox"/> Klasse I der Berufsfachschule ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - | <input type="checkbox"/> SPRINT (Vollzeit) |
| | | <input type="checkbox"/> Vorbereitungsstufe |

Schule * _____ Klasse * _____ 2021/2022.

Außenstelle wird besucht * nein ja ggf. welche: _____

Ich bitte um Ausstellung einer Sammel-Schülerzeitkarte und versichere, dass ich für das Schuljahr 2021/2022 bisher weder eine Sammel-Schülerzeitkarte beantragt, noch erhalten habe.

Ich verpflichte mich, die Sammel-Schülerzeitkarte unverzüglich dem Fachbereich Schule zurückzugeben, wenn sich im o. g. Schuljahr meine Antragsangaben ändern und dadurch kein Anspruch mehr besteht.

Das Merkblatt und die Datenschutzerklärung habe ich gelesen und verstanden.

Im Schuljahr 2020/2021 war ich im Besitz einer Sammel-Schülerzeitkarte * ja nein

22.04.2021

 Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers Datum, Unterschrift der bzw. des Erziehungsberechtigten

2. Abgabe in der Schule bei Antragstellung nach dem 31. August 2021 und für Schülerinnen und Schüler des zukünftigen 5. Jahrganges

Schulbestätigung nur durch die o.g. Schule

 Datum Unterschrift Schulstempel

3. Bearbeitung durch den Fachbereich Schule

Für das Schuljahr 2021/2022 besteht ein Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte.

Preisstufe

ST	1	2	3	4
----	---	---	---	---

Der Oberbürgermeister
i. A.

Für das Schuljahr 2021/2022 besteht für u. a. Schulmonate ein Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte.

Zone

--	--	--

von über nach

 Datum Unterschrift
 (Ausfertigung nur gültig mit Stempel des Fachbereichs Schule)

9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7
---	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---

4. Ausgabe der Sammel-Schülerzeitkarte bei der BSVG: